



Johannes Krens

Der Omnibus- unternehmer

Leitfaden für die Fachkundeprüfung

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Johannes Krens

Der Omnibus- unternehmer

Leitfaden für die Fachkundeprüfung

Johannes Krems
Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Verbandes
Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmer e. V.
(NWO)
Langenfeld

ISBN 978-3-574-60062-3
ISBN 978-3-574-60063-0 (eBook)

© Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München

22. Auflage 2017

Stand: August 2016

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Titelbild: © Andrey Artykov/iStock.com

Produktmanagement: Ulrike Hurst

Herstellung: Markus Tröger

Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara

Druck: AZ Druck und Datentechnik, Heisinger Str. 16, 87437 Kempten

www.verlag-heinrich-vogel.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z. B. Unternehmer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

Vorwort zur 22. Auflage

Die 22. Auflage berücksichtigt die bis August 2016 erfolgten Gesetzesänderungen.

In dem Zeitraum ist das Mindestlohngesetz in Kraft getreten und die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ist durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 abgelöst worden.

Neben diesen zentralen Änderungen berücksichtigt die 22. Auflage die weiteren Änderungen, die seit 2014 eingetreten sind.

Rechtsanwalt Johannes Kreams

Leichlingen, im August 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Berufsbezogenes Recht	3
2.1	Personenbeförderungsrecht	5
2.1.1	Allgemeine Vorschriften	5
2.1.2	Beförderung im ÖPNV mit Kraftfahrzeugen (Kfz)	6
2.1.3	Personenfernverkehr (§ 42 a PBefG)	20
2.1.4	Beförderung im Gelegenheitsverkehr mit Kfz	22
2.1.5	Genehmigung	25
2.2	Arbeitsrecht	37
2.2.1	Arbeitsvertrag, Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht	37
2.2.2	Kündigungsschutz, Mutterschutz, Schwerbehindertenschutz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Jugendschutz, Mindestlohngesetz	46
2.2.3	Urlaubsrecht, Feiertagsrecht, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	55
2.3	Sozialrecht	59
2.3.1	Lohnabrechnung	60
2.4	Arbeitszeitrecht (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr)	64
2.4.1	Arbeitszeitgesetz	64
2.4.2	Sonderregelungen für den Einsatz des Fahrpersonals	66
2.4.3	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	77
2.5	Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts	81
2.5.1	Bürgerliches Gesetzbuch	81
2.5.2	Reisevertragsrecht	84
2.5.3	Wettbewerbsrecht	89
2.5.4	Handelsrecht	90
2.5.5	Insolvenzrecht	94
2.6	Grundzüge des Steuerrechts	97
2.6.1	Kraftfahrzeugsteuer	97
2.6.2	Autobahnmaut	98
2.6.3	Mineralölsteuer	98
2.6.4	Gewerbesteuer	98
2.6.5	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	98
2.6.6	Einkommensteuer	101
2.6.7	Körperschaftsteuer	102
2.6.8	Lohnsteuer	103
2.6.9	Grundsteuer	103
3	Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens	109
3.1	Kostenrechnung	111
3.1.1	Abschreibungen	111

3.1.2	Treibstoff-, Schmierstoff- und Reifenkosten	112
3.1.3	Sonstige bewegliche Kosten	112
3.1.4	Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens	112
3.1.5	Versicherung, Steuern	112
3.1.6	Personalkosten	112
3.1.7	Allgemeine Verwaltungskosten	112
3.1.8	Unternehmerlohn	113
3.1.9	Kalkulatorische Wagnisse	113
3.2	Kalkulation von Angeboten	115
3.2.1	Kalkulationsdaten	115
3.3	Marketing	119
3.3.1	Preispolitik	119
3.3.2	Produktpolitik	119
3.3.3	Distributionspolitik	119
3.3.4	Kommunikationspolitik	120
3.4	Beförderungsentgelte im Linienverkehr	122
3.5	Buchführung	123
3.5.1	Inventur, Inventar	124
3.5.2	Bilanz	125
3.5.3	Konten	127
3.5.4	Buchungssätze	127
3.5.5	Erfolgskonten	128
3.5.6	Privatkonto	128
3.5.7	Abschreibungen	128
3.5.8	Außerordentliche Aufwendungen und Erträge	128
3.5.9	Kassenbuch	129
3.6	Zahlungsverkehr und Finanzierung	132
3.6.1	Zahlungsverkehr	132
3.7	Controlling	139
3.7.1	Kennzahlen	139
3.8	Versicherungswesen	141
3.8.1	Pflichtversicherung	141
3.8.2	Freiwillige Versicherung	142
3.9	Statistik	144
3.9.1	Verkehrstatistikgesetz	144
3.10	Organisation des Betriebs und von Verkehrsdiensten	145
3.10.1	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) ..	145
3.11	Fahrgastreueverordnung (EU) Nr. 181/2011)	152
3.11.1	Linienverkehr von mind. 250 km Wegstrecke	153
3.11.2	Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (Art. 9 – 18)	153
3.11.3	Fahrgastreue bei Annullierung oder Verspätung	153
3.11.4	Allgemeine Regeln zu Informationen und Beschwerden	154
3.11.5	Linienverkehr mit weniger als 250 km Wegstrecke	154

3.11.6	Gelegenheitsverkehr (Reiseverkehr)	154
3.12	Aufstellung von Beförderungsplänen, insbesondere Fahrplänen, Personaleinsatzplänen und Umlaufplänen	155
3.13	Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern	157
4	Technische Normen und technischer Betrieb	159
4.1	Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge	160
4.1.1	Zulassung von Kraftomnibussen	160
4.2	Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge	161
4.2.1	Reifen	162
4.2.2	Besetzung	162
4.2.3	Motorisierung	164
4.2.4	Türen, Notausstiege	164
4.2.5	Notfallausrüstung	164
4.2.6	ABS, Blinkleuchten	164
4.2.7	Geschwindigkeitsbegrenzer	165
4.2.8	Ausstattung	165
4.2.9	Sicherheitsgurte	165
4.3	Untersuchung der Fahrzeuge	168
4.4	Funkverkehr	169
4.5	Grundregeln des Umweltschutzes im Busbetrieb	170
4.5.1	Allgemeines	170
4.5.2	Beschaffenheit der Fahrzeuge	171
4.5.3	Wartung und Pflege der Fahrzeuge	175
4.5.4	Das Umfeld von Pflege und Wartung (Betriebshof)	176
4.6	Verkehrstelematik	179
5	Straßenverkehrsrecht / Verkehrssicherheit	181
5.1	Der Betrieb der Fahrzeuge	182
5.1.1	Einführung	182
5.2	Omnibusspezifische Verkehrsvorschriften	182
5.3	Führerscheinrecht	184
5.3.1	Führerschein	184
5.3.2	Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation	184
5.4	Verkehrssicherheit	186
6	Grenzüberschreitender Personenverkehr	189
6.1	Grenzüberschreitender Personenverkehr	190
6.1.1	Einführung	190
6.2	Grenzüberschreitender Verkehr mit EU-Staaten	190
6.2.1	Gemeinschaftslizenz	190
6.2.2	Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs	191
6.2.3	Gelegenheitsverkehr	191
6.2.4	Werkverkehr	192

6.2.5	Kabotageverkehre nach EU-Recht	194
6.3	Grenzüberschreitender Verkehr mit Nicht-EU-Staaten	195
6.3.1	Interbusabkommen	195
6.3.2	ASOR-Abkommen vom 26.05.1982	196
6.3.3	Grenzüberschreitender Verkehr mit sonstigen Ländern	196
6.4	Für den internationalen Straßenpersonenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften	199
6.4.1	EU- und Nicht-EU-Staaten	199
7	Verbandswesen	201
7.1	Bedeutung und Funktion	202
7.1.1	Klassifizierung	202
8	Prüfungstest	205
8.1	Schriftliche Prüfung	206
8.1.1	Teil I: Fragen und Antworten	206
8.1.2	Teil II: Fallstudie	211
9	Vorschriftensammlung	217
9.1	Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)	218
9.2	Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	223
9.3	Freistellungsverordnung	255
9.4	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	256
	Serviceteil	267
	Stichwortverzeichnis	268

Berufsbezogenes Recht

Zusammenfassung

In diesem Kapitel werden die grundlegenden berufsbezogenen Gesetze und Rechtsverordnungen vermittelt und eingehend erläutert. Im Anschluss an die Themenbereiche finden Sie Fragen und Antworten zum Text.

2.1 Personenbeförderungsrecht – 5

- 2.1.1 Allgemeine Vorschriften – 5
- 2.1.2 Beförderung im ÖPNV mit Kraftfahrzeugen (Kfz) – 6
- 2.1.3 Personenfernverkehr (§ 42 a PBefG) – 20
- 2.1.4 Beförderung im Gelegenheitsverkehr mit Kfz – 22
- 2.1.5 Genehmigung – 25

2.2 Arbeitsrecht – 37

- 2.2.1 Arbeitsvertrag, Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht – 37
- 2.2.2 Kündigungsschutz, Mutterschutz, Schwerbehindertenschutz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Jugendschutz, Mindestlohngesetz – 46
- 2.2.3 Urlaubsrecht, Feiertagsrecht, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – 55

2.3 Sozialrecht – 59

- 2.3.1 Lohnabrechnung – 60

2.4 Arbeitszeitrecht (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr) – 64

- 2.4.1 Arbeitszeitgesetz – 64
- 2.4.2 Sonderregelungen für den Einsatz des Fahrpersonals – 66
- 2.4.3 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern – 77

2.5 Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts – 81

- 2.5.1 Bürgerliches Gesetzbuch – 81
- 2.5.2 Reisevertragsrecht – 84
- 2.5.3 Wettbewerbsrecht – 89
- 2.5.4 Handelsrecht – 90
- 2.5.5 Insolvenzrecht – 94

2.1 Personenbeförderungsrecht

2.1.1 Allgemeine Vorschriften

Kernstück des Rechts der gewerblichen Personenbeförderung auf der **Straße** sind das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 und einige auf dem PBefG beruhende Rechtsverordnungen.

Soweit der sachliche Geltungsbereich des PBefG reicht, folgt es dem Prinzip des geschlossenen Kreises: Die Personenbeförderung ist grundsätzlich nur in den im Gesetz vorgesehenen Formen zulässig. Beförderungen sind nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn der Unternehmer eine Genehmigung besitzt. Genehmigungsfähig sind aber lediglich die Verkehrsarten und -formen, die das Gesetz nennt.

Geltungsbereich

Das PBefG gilt für die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung. Entgelt ist jede Gegenleistung, die mit einer Beförderung angestrebt wird. Die Gegenleistung braucht nicht in Geld zu bestehen. Vielmehr sind als Entgelt auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden. So sind z. B. auch kostenlose Transferfahrten zum Flughafen, die ein Reisebüro anbietet, als entgeltlich einzustufen. Denn mit diesem Angebot will das Reisebüro Kunden gewinnen. Geschäftsmäßig ist jede auf Dauer gerichtete, in Wiederholungsabsicht vorgenommene Beförderung; ob dies zur Gewinnerzielung geschieht oder nicht, ist unerheblich.

Dem PBefG unterliegen nicht Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen (Pkw), sofern diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten nicht übersteigt. Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind.

Darunter fallen z. B. Fahrgemeinschaften von Arbeitnehmern, da der gezahlte Fahrtkostenanteil nicht die Betriebskosten übersteigt. Ebenfalls unterliegt nicht dem PBefG die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen mit Krankenkraftwagen. Ausgenommen ist ferner der vorübergehende Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr.

Freistellungsverordnung

In der Freistellungsverordnung (abgedruckt im Anhang) hat der Gesetzgeber für bestimmte Beförderungen geregelt, dass für sie das PBefG nicht gilt. Für den Omnibusunternehmer sind insbesondere von Bedeutung Beförderungen von

- Schülern durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht (§ 1 Ziffer 4 d)
- von behinderten Personen zu und von Betreuungseinrichtungen (§ 1 Ziffer 4 g)
- Kindern durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten (§ 1 Ziffer 4 i).

Es handelt sich um den sog. freigestellten Schüler-, Behinderten- und Kindergartenverkehr. Der freigestellte Schüler-, Behinderten- und Kindergartenverkehr setzt voraus, dass der jeweilige Träger der Einrichtung, also die Gemeinde oder der Kreis, zur Beförderung der Kinder den Omnibusunternehmer anmietet. Dabei ist entscheidend, dass das Entgelt nicht die Befördernden, sondern der jeweilige Träger zahlt.

Unternehmen, die ausschließlich innerstaatliche Beförderungen durchführen, benötigen keine Genehmigung nach dem PBefG. Bei Unternehmen, die auch grenzüberschreitende Beförderungen durchführen, darf der Unternehmer im Freistellungsverkehr nur Omnibusse einsetzen, für die er eine Genehmigung nach dem PBefG besitzt. Dagegen benötigt er für Kleinbusse (PKW) keine Genehmigung für das Fahrzeug.

3.2 Kalkulation von Angeboten

Während im Linienverkehr der Unternehmer für seine Beförderungsentgelte die Zustimmung der Genehmigungsbehörde braucht, ist er im Gelegenheitsverkehr sowie im Freistellungsverkehr bei seiner Angebotsgestaltung frei. Die Preisbildung erfolgt nach **marktwirtschaftlichen Kriterien**. Die Preisforderung orientiert sich an den Kosten. Gleichzeitig muss der Unternehmer berücksichtigen, inwieweit sein Preis am Markt durchsetzbar ist.

Die Kalkulation sollte grundsätzlich eine Vollkostenkalkulation sein. In der **Vollkostenrechnung** werden die gesamten Kosten erfasst, gegliedert und im Anschluss über die Kostenstellen- sowie die Kostenträgerrechnung auf die verschiedenen Leistungen des Betriebes weiterverrechnet.

In der **Teilkostenrechnung (Deckungsbeitragsrechnung)** werden die Kosten der direkten betrieblichen Leistung kalkuliert. Das sind die variablen Kosten. Die fixen Kosten bleiben unberücksichtigt. Die variablen Kosten, also die Kosten, die unmittelbar durch die Fahrt entstehen, sind die Preisuntergrenze. Mit dem Vergütungsbestandteil, der die variablen Kosten übersteigt, werden die fixen Kosten abgedeckt.

Je nach Lage des Unternehmens ist entweder die Vollkosten- oder Deckungsbeitragsrechnung angebracht. Eine Deckungsbeitragsrechnung ist angebracht, wenn Kapazitäten des Unternehmens brach liegen und ein Vollkostenpreis am Markt nicht erzielbar ist. Denn durch die Auftragsannahme kann zwar nicht der Gewinn maximiert werden, jedoch wird der Verlust minimiert. Dies wird am folgenden Beispiel deutlich:

Die Vollkosten betragen 900,- € und setzen sich aus 500,- € fixen Kosten und 400,- € variablen Kosten zusammen. Am Markt ist nur eine Vergütung i. H. v. 700,- € erzielbar. Wird der Auftrag bei Unterbeschäftigung nicht durchgeführt, so entstehen in jedem Fall fixe Kosten i. H. v. 500,- €. Wird der Auftrag durchgeführt, so

wird dadurch ein gewisser Teil der fixen Kosten abgedeckt.

Um ein Angebot zu kalkulieren, muss sich der Unternehmer zunächst aus seiner Kostenrechnung die notwendigen Kalkulationsdaten verschaffen. Hierzu dient das nachfolgende Schema.

3.2.1 Kalkulationsdaten

Position	
01 Kaufpreis mit Bereifung	
02 Kaufpreis ohne Bereifung	
03 Einsatztage/Jahr	
04 Kilometerleistung/Jahr	
05 Nutzungsdauer	
06 Restwert	
07 Umlaufvermögen	
08 durchschnittliche Kapitalbindung	
09 betriebsnotwendiges Kapital Pos. 7 + 8	
10 Verzinsung..... v. Pos. 9	
11 Haftpflicht und Kaskoversicherung	
12 Kfz-Steuer	
13 Allgemeine Verwaltungskosten	
14 Kraftstoffverbrauch	
15 Kraftstoffpreis	
16 Reifenlaufleistung	
17 sonst. bewegl. Kosten pro km (Öl, Rep., Reinigung etc.)	
18 Fahrerlohn brutto	
19 Lohnnebenkosten 40 % v. Pos. 18	
20 Fahrerspesen pro Tag	

Bei der Kalkulation eines Angebotes sind die **entfernungsabhängigen** und die **zeitbedingten** Kosten zu berücksichtigen.

Die vom Unternehmer ermittelten Kalkulationsdaten werden in das nachfolgende Ausrechnungsschema eingesetzt.

Fragen und Antworten

? Was versteht man unter Marketing?

✓ Unter Marketing versteht man die Planung, Koordination und Kontrolle aller auf den Markt ausgerichteten Unternehmensaktivitäten mit dem Zweck der Befriedigung der Kundenbedürfnisse einerseits und der Erfüllung der Unternehmensziele andererseits.

? Welche Marketinginstrumente gibt es?

✓ Marketinginstrumente sind

- Preispolitik
- Produktpolitik
- Distributionspolitik
- Kommunikationspolitik

? Was versteht man unter Preispolitik?

✓ Mit der Preispolitik legt der Unternehmer die Bedingungen fest, zu denen er seine Leistungen anbieten will. Einmal ist dies natürlich sein Preis. Aber weiterhin gehört dazu, ob der Unternehmer Preisdifferenzierungen (Saison und Nebensaisonzeiten), Rabatte oder Skonto anbieten will.

? Was versteht man unter Produktpolitik?

✓ Die Produktpolitik legt fest, welche Dienstleistungen bzw. Problemlösungen angeboten werden sollen. Elemente der Produktpolitik sind:

- Produktpalette
- Kundendienst (Service)
- Sortiment
- Marke

? Was versteht man unter Distributionspolitik?

✓ Die Distributionspolitik legt fest, über welche Absatzkanäle/Absatzmittler die Produkte des Unternehmens in den Markt gebracht werden sollen:

- Eigene/fremde Reisebüros
- Telefon/Fax im Unternehmen
- Internet
- Soziale Medien

? Welchen Zweck erfüllt die Kommunikationspolitik?

✓ Die Kommunikationspolitik legt fest, welche Informations- und Beeinflussungsmaßnahmen eingesetzt werden sollen, um die Dienstleistungen abzusetzen. Elemente der Kommunikationspolitik sind:

- Werbung
- Verkaufsförderung (Sales Promotion)
- Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)
- Persönlicher Verkauf

? Nennen Sie mögliche Marketingziele!

✓ Erhöhung des Bekanntheitsgrades

- Steigerung des Marktanteils
- Verbesserung des Images

? Welchen Zweck kann Werbung erfüllen?

✓ Bedürfnisse bei den Kunden wecken

- Neue Kunden gewinnen
- Stammkunden erhalten
- Neuen Produkten/Dienstleistungen soll der Weg zum Abnehmer gebahnt werden
- Neue Produkte/Dienstleistungen bekannt machen

4.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge

Der Begriff »Kraftomnibus« und die unterschiedlichen Arten der Fahrzeuge

Ein Kraftomnibus ist ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt ist (§ 4 Abs. 4 PBefG). Bei Fahrzeugen, die zur Beförderung von bis zu 9 Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind, handelt es sich um Personenkraftwagen. Damit ist der sog. »Kleinbus« ein Pkw. Eine Einteilung der Arten von Omnibussen lässt sich einmal nach der Art des **Einsatzes** in Linien- oder Reisebusse vornehmen. Zudem lassen sich die Busse bauartbedingteinteilen in:

Midibus	Omnibusse mit einer Länge zwischen ca. 8 m und ca. 10 m
Niederflurbus	Omnibusse mit einem abgesenkten Fahrzeugboden (fahrgastfreundlicher Einstieg)
Gelenkbus	Mehrteiliges, im Betrieb nicht trennbares Fahrzeug mit durchgehendem Fahrgastraum, dessen Teile durch ein oder mehrere Gelenke verbunden sind
Hochdecker	Reisebusse mit einem hochliegenden Fahrgastraum
Doppeldecker	Busse mit zwei Etagen für die Fahrgastbeförderung

Mit Wirkung zum 13. Februar 2005 wurden national die Anforderungen der EU-Richtlinie 2001/85 »Kraftomnibusse« in die StVZO übernommen. Das führt für Omnibusse, die ab dem 13. Februar 2005 erstmals zugelassen werden, zu folgenden Änderungen:

Bei den Omnibussen wird zwischen drei Klassen unterschieden:

a) Klasse-I-Fahrzeuge	= Stadt-Linienbusse
b) Klasse-II-Fahrzeuge	= Überland-Linienbusse
c) Klasse-III-Fahrzeuge	= Reisebusse

Für Omnibusse der Klasse I wird ab Erstzulassungsdatum 13. Februar 2005 vorgeschrieben, dass sie rollstuhlgerecht ausgestattet sein müssen. Fahrzeuge der Klassen II und III können freiwillig rollstuhlgerecht ausgestattet sein.

4.1.1 Zulassung von Kraftomnibussen

Omnibusse werden beim Straßenverkehrsamt des Betriebssitzes zugelassen. Bei der »Anmeldung« sind vorzulegen:

- Ausweis des Antragstellers
- Zulassungsbescheinigung II (Kfz-Brief)
- Versicherungsnachweis
- SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Für einen Bus, für den eine Genehmigung nach dem PBefG beantragt werden soll, ist zusätzlich die TÜV-Bescheinigung über die Ausstattung nach der BOKraft vorzulegen. Nachzuweisen ist außerdem die evtl. Eichung des EG-Fahrtenschreibers. Mit der Zulassung erfolgt auch die Anmeldung zur **Kfz-Steuer**. Am Ende des Verfahrens wird von der Behörde eine Zulassungsbescheinigung I (Kfz-Schein) ausgegeben, der zu jeder Zeit mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen ist. Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind der Zulassungsstelle jederzeit zu melden.

seite. Ausreichend ist allein die Straßenbeleuchtung (»Laternengarage«), wenn diese die ganze Zeit brennt und das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung deutlich sichtbar macht.

- Busse, die auf der Fahrbahn in Ortschaften halten, müssen stets das **Standlicht** eingeschaltet haben oder aber eine vorn und hinten angebrachte hellrot gestreifte **Warntafel** bestimmter Größe benutzen.
- Schulbusse müssen an der Rückseite mit zwei zusätzlichen hoch angebrachten Blinkleuchten ausgerüstet sein.

Kommt es zu einem **Verkehrsunfall**, hat jeder Beteiligte

- unverzüglich zu halten,
- den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
- sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
- Verletzten zu helfen.

Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

5.3 Führerscheinrecht

5.3.1 Führerschein

Um einen Omnibus fahren zu können, bedarf es der Führerscheinklasse D. Für Fahrzeuge mit nicht mehr als 16 Fahrgastplätzen genügt der Führerschein D1.

Der Führerschein Klasse D bzw. D 1 wird auf die Dauer von 5 Jahren erteilt und muss nach Ablauf verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt, wenn der Fahrer durch ein ärztliches sowie augenärztliches Zeugnis seine geistige und körperliche Eignung nachweist. Ersterwerber und Omnibusfahrer ab dem 50. Lebensjahr müssen zusätzlich ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches bzw. medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegen, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen hinsichtlich:

– Belastbarkeit

- Orientierungsleistung
- Konzentrationsleistung
- Aufmerksamkeitsleistung
- Reaktionsfähigkeit

Zum Mitführen eines Anhängers mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bedarf es der zusätzlichen Klasse E.

5.3.2 Grundqualifikation/ beschleunigte Grundqualifikation

Um Fahrten zu gewerblichen Zwecken im Personenverkehr durchzuführen, muss der Fahrer zusätzlich eine Grundqualifikation erwerben. Dabei unterscheidet man zwischen Grundqualifikation und beschleunigter Grundqualifikation.

Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf zwei Wegen erfolgen:

- Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb erfolgreich abgeschlossen.
- Es wird erfolgreich eine Prüfung bei der IHK abgelegt. Die Prüfung umfasst:

a) einen theoretischen Prüfungsteil – 240 Minuten

- Multiple-Choice-Fragen
- Fragen mit direkter Antwort
- Erörterung von Praxissituationen und

b) einen praktischen Prüfungsteil – 120 Minuten, bestehend aus 3 Teilen

- Fahrprüfung – 120 Min.
- Praktischer Prüfungsteil – 30 Min. (zu Themen wie z. B. Notfallsituationen)

7.1 Bedeutung und Funktion

Die für einen Omnibus-Unternehmer wichtigsten Organisationen und Verbände sind die

- Omnibus-Unternehmer-Verbände,
- Industrie- und Handelskammern (IHK),
- Gewerkschaften:

Der einzelne Omnibus-Unternehmer kann auf freiwilliger Basis **Mitglied** eines Landesverbandes werden. Seit dem 01.01.1981 vertritt der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) e.V. die Belange des Gewerbes auf Bundesebene. Ebenfalls auf Bundesebene vertritt der RDA e.V. spezielle Interessen der Reiseveranstalter.

Die wesentlichsten **Aufgaben** der Omnibus-Unternehmervverbände sind:

- Vertretung und Förderung der verkehrs- und gewerbepolitischen Anliegen des Gewerbes auf Landes- und Bundesebene, auf europäischer Ebene sowie in sonstigen internationalen Organisationen;
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, Organisation von Aus- und Fortbildung;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Gewerbe und anderen Verkehrsträgern;
- ggfs. auch der Abschluss von Lohn- und Manteltarifverträgen mit den Gewerkschaften.

Zur Mitgliedschaft in einer **Industrie- und Handelskammer** (IHK) ist hingegen jeder Omnibus-Unternehmer per Gesetz **verpflichtet**.

Die IHK sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen wichtige sonst staatlich wahrzunehmende Aufgaben zur Selbstverwaltung überlassen wurden. Sie sollen insbesondere

- das Gesamtinteresse der ihnen angehörenden Gewerbetreibenden wahrnehmen;
- für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wirken und dabei die Interessen einzelner Gewerbebranchen und -betriebe abwägend und ausgleichend berücksichtigen und

- sich der Durchführung und Fortentwicklung der Berufsbildung widmen.

Als dem Busgewerbe nahestehende Organisation ist auch die Gütegemeinschaft Buskomfort (gbk) zu erwähnen. Qualitätssicherung ist das Ziel dieser Organisation.

7.1.1 Klassifizierung

Die Gütegemeinschaft Buskomfort (gbk) (■ Abb. 7.1) vergibt die Güteklassen (Sterne) für die Klassifizierung von Omnibussen. Um die Sterne verwenden zu können, muss man Mitglied der gbk sein. Die gbk unterscheidet folgende Abstufungen:

★	Standard-Class
★★	Tourist-Class
★★★	Komfort-Class
★★★★	First-Class
★★★★★	Luxus-Class

Kriterien für die Vergabe der Sterne sind:

- Sitzabstand
- Stärke, Höhe und Verstellbarkeit der Rückenlehne
- Vorhandensein von Armlehnen, Leselampen, Fahrgasttischen
- Ausstattung mit Kühlschrank, WC, Klimaanlage, Mikrofone für Fahrer und Reiseleitung, Küche
- Pflegezustand der Busse

Die Omnibusse werden in regelmäßigen Abständen auf die Einhaltung der Kriterien überprüft. Garant für Busreisequalität: Das Gütezeichen der Gütegemeinschaft Buskomfort (■ Abb. 7.1) standardisiert den Komfort eines Reisebusses über die Sitzplatzkapazität und die Serviceeinrichtungen an Bord. Nur Busreiseveranstalter, die ihre Busse regelmäßig überprüfen lassen, dürfen sich mit den Sternen schmücken.

8.1 Schriftliche Prüfung

8.1.1 Teil I: Fragen und Antworten

? 1. Zwischen welchen zwei Arten unterscheidet man bei Tarifverträgen?

✓ Man unterscheidet zwischen Lohn- und Gehaltstarifverträgen auf der einen Seite sowie Manteltarifverträgen auf der anderen Seite.

Bewertung: 2 Punkte

? 2. Wann findet ein Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis Anwendung?

✓ Ein Tarifvertrag findet Anwendung, wenn entweder beiderseitige Tarifbindung vorliegt oder der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wurde oder dessen Geltung im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

Bewertung: 3 Punkte

? 3. Wie lange ist die Amtsdauer des Betriebsrates?

✓ Sie beträgt 4 Jahre.

Bewertung: 1 Punkt

? 4. In welchem Gesetz sind bestimmte Verkehre aus dem Anwendungsbereich des PBefG herausgenommen? Nennen Sie die drei wichtigsten Verkehre.

✓ Die Freistellungsverordnung bestimmt, dass für bestimmte Verkehre das PBefG nicht gilt. Die drei dort geregelten wichtigsten Verkehre sind der freigestellte Schüler-, Behinderten- und Kindergartenverkehr.

Bewertung: 4 Punkte

? 5. Welche Pflichten bestehen im Linienverkehr?

✓ Im Linienverkehr bestehen vier Pflichten, nämlich Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplanpflicht.

Bewertung: 4 Punkte

? 6. Welche Gründe rechtfertigen eine Kündigung bei Geltung des Kündigungsschutzgesetzes?

✓ Eine Kündigung ist gerechtfertigt durch personenbedingte, verhaltensbedingte oder betriebsbedingte Kündigungsgründe.

Bewertung: 3 Punkte

? 7. Wie hoch darf die tägliche Lenkzeit nach der VO (EG) Nr. 561/2006 sein?

✓ Die Tageslenkzeit darf neun und zweimal die Woche zehn Stunden nicht überschreiten.

Bewertung: 2 Punkte

? 8. Wie hoch sind die Mehrwertsteuersätze?

✓ Der Normalsteuersatz beträgt 19 % und der ermäßigte 7 %.

Bewertung: 2 Punkte

? 9. Welche Kriterien muss die Firma eines Kaufmanns erfüllen?

✓ Die Firma muss Unterscheidungskraft besitzen, aus ihr muss das Gesellschaftsverhältnis ersichtlich sein und die Haftungsverhältnisse müssen offen gelegt werden.

Bewertung: 3 Punkte

8.1 • Schriftliche Prüfung

- ✓ Man unterscheidet zwischen Linienverkehr, Sonderformen des Linienverkehrs, Gelegenheitsverkehr und Werkverkehr.

Bewertung: 4 Punkte

- ? 37. Welches Abkommen ist maßgeblich bei einer Fahrt in die Türkei?

- ✓ Es gilt das Interbusabkommen.

Bewertung: 1 Punkt

- ? 38. Was versteht man unter Kabotage?

- ✓ Unter Kabotage versteht man die Beförderung, die ein Unternehmer in einem Land durchführt, in dem er keinen Sitz hat.

Bewertung: 3 Punkte

- ? 39. Was muss der Unternehmer für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr am Omnibus mitführen?

- ✓ Es sind die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslicenz und das Fahrtenblatt mitzuführen.

Bewertung: 2 Punkte

- ? 40. Wie lange wird eine Genehmigung für einen grenzüberschreitenden Linienverkehr innerhalb der EU erteilt?

- ✓ Die Genehmigungsdauer beträgt 5 Jahre.

Bewertung: 1 Punkt**8.1.2 Teil II: Fallstudie**

Sie waren bisher als Omnibusunternehmer nur im Linienverkehr tätig. Nunmehr möchten

Sie auch in den Reiseverkehr einsteigen. Hierzu kaufen Sie sich einen neuen Omnibus mit 50 Sitzplätzen. Als erste Fahrt planen Sie eine Fahrt nach Paris mit sieben Übernachtungen. Sie gehen davon aus, dass Ihr Bus ausgebucht sein wird. Für den Reiseverkehr stellen Sie einen neuen Fahrer ein.

- ? 1. Für den Reiseverkehr benötigen Sie Genehmigungen. Schildern Sie, wie das Genehmigungsverfahren vor sich geht. Geben Sie insbesondere an
 - wonach sich die örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde richtet;
 - welche Formen des Gelegenheitsverkehrs es gibt und worunter Ihre Fahrt nach Paris fällt;
 - welche Genehmigungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?
 - Genehmigungsdauer

- ✓ Das Genehmigungsverfahren wird eingeleitet durch einen Antrag an die Genehmigungsbehörde. Im Gelegenheitsverkehr ist örtlich zuständig die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Betriebsitz oder die Niederlassung des Unternehmens liegt. Der Antrag muss enthalten den Namen und Betriebsitz, Angaben darüber, dass bereits Genehmigungen im Linienverkehr vorliegen, dass Gelegenheitsverkehr beantragt wird sowie Angaben über Zahl, Art und Fassungsvermögen (Sitzplätze) des neuen Omnibusses.

Es gibt drei Formen des Gelegenheitsverkehrs, nämlich Ausflugsfahrten, Ferienzweckreisen und Mietomnibusverkehr. Bei der Fahrt nach Paris handelt es sich um eine Ferienzweckreise. Als Genehmigungsvoraussetzungen müssen vorliegen: Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und Betriebsitz in Deutschland. Die Geneh-

9.1 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

Vom 15. Juni 2000 (BGBl. 2000 I S. 851), zuletzt geändert durch Artikel 484 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Auf Grund

- des § 57 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690),
- des § 17 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485),

in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1 Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden. Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sind insbesondere

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstöße gegen
 - a) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,

- b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
- c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
- e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
- f) umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen sind der Unternehmer und der Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) zuverlässig im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass

1. bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder
2. bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

1. rechtskräftig verurteilt worden sind oder
2. ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

Darüber hinaus können der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere dann unzuverlässig

Stichwortverzeichnis

A

Abschreibungen 111, 128
 AETR 75
 Aktiengesellschaft 92
 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 49
 Anhörverfahren 31
 Arbeitsvertrag 37
 – Befristung 38
 Arbeitszeit 64
 Arbeitszeitaufzeichnung 65
 Arbeitszeitgesetz 64
 Arbeitszeitrecht 64
 ASOR 196
 Ausflugsfahrt 22
 Ausgleichsleistung 11
 Außerordentliche Aufwendungen und Erträge 128
 Autobahnmaut 98

B

Beförderungsbedingung 14
 Beförderungsentgelte 122
 Beförderungspflicht 10
 Befristung 38
 Berufsgenossenschaft 60
 Berufsverkehr 17
 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) 218
 BerufszugangsVO 27
 Betriebsleiter 26, 146
 Betriebspflicht 10
 Betriebsrat 41
 Betriebsverfassungsrecht 41
 Bilanz 125
 Buchführung 123
 Buchführungspflicht 123
 Buchungssätze 127
 Bundesurlaubsgesetz 55

C

Controlling 139

D

Deckungsbeitragsrechnung 115
 Dienstanweisung 145

Digitales Kontrollgerät 70
 Direktvergabe 31
 Distributionspolitik 119

E

EG-Sozialvorschriften 66
 Eigenwirtschaftlichkeit 29
 Einkommensteuer 101
 Einstweilige Erlaubnis 31
 Einzelunternehmen 91
 Elternzeit 48
 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 56
 Ertragskennzahl 139

F

Fahrgastreue 153
 Fahrpersonalgesetz 75
 Fahrpersonalverordnung 75
 Fahrplan 11
 Fahrplanpflicht 11
 Fahrtunterbrechung 76
 Fallstudie 211
 Feiertagsrecht 56
 Ferienziel-Reise 22
 Fixkosten 111
 Finanzierung 132
 Freistellungsverordnung 5, 255

G

Gelegenheitsverkehr 22, 191
 Gemeinschaftslizenz 190
 Genehmigungsdauer 32
 Genehmigungsurkunde 31
 Genehmigungsverfahren 26
 Genehmigungsvoraussetzung 27
 Geschäftsfähigkeit 81
 Gesellschaft bürgerlichen Rechts 91
 Gewerbesteuer 98
 Gleitzonejob 61
 GmbH & Co. KG 92
 Grenzüberschreitender Verkehr 190
 Grundsteuer 103
 Gütegemeinschaft Buskomfort 202

H

Haftpflichtversicherung 141
 Handelsrecht 90

I

Insolvenzabsicherung 86
 Insolvenzrecht 94
 Interbusabkommen 195
 Inventar 124
 Inventur 124
 Investitionskredit 134

J

Jugendarbeitsschutzgesetz 50
 Jugendschutz 50

K

Kabotageverkehr 194
 Kalkulation 115
 Kalkulatorische Wagnisse 113
 Kartellgesetz 89
 Kassenbuch 129
 Kommanditgesellschaft 91
 Kommunikationspolitik 120
 Konten 127
 Kontokorrentkredit 133
 Körperschaftssteuer 102
 Kostenrechnung 111
 Kraftfahrzeugsteuer 97
 Kündigungsschutzgesetz 46

L

Leasing 136
 Lenkzeit 68
 Linienverkehr 9
 Liquiditätskennzahl 139
 Lohnabrechnung 60
 Lohnsteuer 103

M

Marketing 119
 Marktfahrt 18
 Mehrwertsteuer 98
 Mietomnibusverkehr 24
 Mindestlohn 46, 50
 Mineralölsteuer 98
 Minijob 61
 Mutterschutz 48